



Schweizerisch-Deutsches Fürsorgeabkommen und Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG)

Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz fallen unter den Anwendungsbereich des Schweizerisch-Deutschen Fürsorgeabkommens vom 14. Juli 1952 (BGBl. 1953 II S. 31).

1. Gegenstand des Gutachtens ist die Frage, ob Leistungen, die nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - GSiG vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1335)¹ – gewährt wurden, in den Schutzbereich der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige (BGBl. 1953 II S. 31)² fallen. Hintergrund ist die Geltendmachung der nach dem Abkommen möglichen Kostenerstattung durch den zuständigen schweizerischen Fürsorgeträger.

2. Leistungen, die nach dem Grundsicherungsgesetz gewährt wurden, fallen unter den Fürsorgebegriff des Schweizerisch-Deutschen Fürsorgeabkommens. Das Abkommen nennt als maßgebende Bestimmungen, nach denen sich die Fürsorge richtet, für Deutschland die Fürsorgegesetzgebung des Bundes, vgl. Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung. In der Vereinbarung fehlt eine Angabe, welche gesetzlichen Bestimmungen im Einzelnen maßgebend sind, nach Auffassung des Deutschen Vereins gehören dazu aber jedenfalls diejenigen Gesetze, die der Armengesetzgebung der schweizerischen Kantone gleichartig sind³. Auf die jeweils im Einzelnen gewährten Leistungen kommt es hingegen nicht an. Ebenfalls ohne Belang für die Auslegung des Begriffs der Fürsorge im Sinne des Abkommens ist die Frage, ob sich aus europarechtlichen Gründen oder Wertungen, insbesondere im Hinblick auf Art. 4 der VO 1408/71 und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH⁴ eine andere Zuordnung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergäbe.⁵

¹ Seit dem 1. Januar 2005 im SGB XII aufgegangen (§§ 41 ff. SGB XII).

² Am 31. März 2006 außer Kraft getreten.

³ Vgl. NDV 1953, 2, 3.

⁴ Vgl. insbes. die Judikatur in den RS Jauch, EuGH, Rs C-215/99, Slg. 2001, I-1901; RS Ledere EuGH, Rs C-43/99, Slg. 2001, I-4265 nach der eine Mischform der beitragsunabhängigen Geldleistungen angenommen wird.

⁵ So Fuchs in NZS 2007, 1, 3. Vgl. auch den Anhang IIa zur VO 1408/71, eingefügt durch VO (EG) Nr. 647/2005.

3. Das Grundsicherungsgesetz ist ein Fürsorgegesetz in diesem Sinne. Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien dient es ausdrücklich der Bekämpfung von verschämter Altersarmut durch Sicherung des grundlegenden Bedarfs für den Lebensunterhalt⁶. Das Gesetz weist auch im Übrigen die Merkmale öffentlicher Fürsorge⁷ auf, indem es das Merkmal der Bedürftigkeit des Leistungsberechtigten als Voraussetzung wählt⁸ und die Leistungen unter erheblicher Bundesbeteiligung⁹ aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden. An diesem Befund ändert sich auch nichts dadurch, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des Grundsicherungsgesetzes den betroffenen Personengruppen noch eine Absicherung außerhalb der Sozialhilfe bieten wollte.¹⁰ Denn die Merkmale als Armengesetzgebung sind nicht erst mit der Einbeziehung der Leistungen der Grundsicherung in das SGB XII verwirklicht worden. Die Grundsicherung folgt und folgte stets den Prinzipien der Sozialhilfe¹¹. Das Grundsicherungsgesetz und seine Leistungen sind damit dem Rechtskreis der Armenfürsorgegesetzgebung zuzurechnen. Ein vorleistender Träger der Sozialhilfe kann also auch im Falle der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Kostenerstattung verlangen.

4. Das schweizerisch-deutsche Fürsorgeabkommen wurde zum 31.3.2006 gekündigt.

Im Auftrag

Gez. Dr. Jonathan I. Fahlbusch

⁶ BT.- Drs. 14/4595, S. 38 und 14/5150, S. 48.

⁷ Vgl. Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2. Aufl. 2008, Vor § 42 Rdnr. 4; Wenzel in Fichtner, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Aufl. 2005, Vor § 41 Rdnr. 3.

⁸ § 1 GSiG, jetzt §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

⁹ Vgl. vormals § 34 WoGG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung, jetzt § 46a SGB XII, eingef. durch Art. 2d Nr. 3 G v. 24.9.2008, BGBl I, S. 1856 mWv 1.1.2009.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 14/5150, S. 48.

¹¹ Fuchs, NZS 2007, 1, 2.